



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien



Weinviertel

LP 2020-2025 2/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Montag, 19.Juni 2023**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

im FF-Haus in Würnitz

Die Einladung erfolgte am 07.06.2023

mittels Kurrende, und E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister RAICHER Alexander, Ing.
Vizebürgermeister NEBENFÜHR Anneliese

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GfGR	EICHBERGER Martin	4. GfGR	KAMPLEITNER Roman, Ing.
5. GfGR	MARTIN Ronald	6. GfGR	SCHAGERL Peter
7. GfGR	WENDY Mag. Karl		
8. GR	BAUMHAUER Martin	9. GR	BUNKA Ulrike Herta, Dr.
10. GR	FASCHING Wilfried	11. GR	
12. GR	HAIBL Robert	13. GR	GR HOFBAUER Eva
14. GR	KRAUSE Hubert, Ing.	15. GR	
16. GR	LEHNER Sandrina	17. GR	MANNERSDORFER Leo
18. GR		19. GR	SCHEFFL Johann
20. GR	STRÖHM Elisabeth	21. GR	TRÖSTL Matthias
22. GR		23. GR	WUNDSAM Matthäus

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. HARTL Günter (Schriftführer)	2. 8 ZUHÖRER/INNEN
3. ZOTT Gerald DI (FH)	4.
5.	

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. KRETSCHMER Wolfgang, Dr.	2. GSCHWENT Franz
3. NEUMEYER Franz, Ing.	4. WANNERER Josef

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Alexander RAICHER

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

- Top 1.)** Genehmigung des letzten GR-Protokolls
- Top 2.)** Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.)** KG Würnitz: Kaufvertrag – Pfründe der röm. kath. Pfarrkirche zum hl. Veit in Würnitz
- Top 4.)** KG Würnitz: Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut, TP GZ 29690
- Top 5.)** KG Würnitz: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40260
- Top 6.)** KG Hetzmannsdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40797
- Top 7.)** KG Mollmannsdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40143
- Top 8.)** KG Obergänsersdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40420
- Top 9.)** KG Rückersdorf:
 - a.) Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40770
 - b.) Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut und Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut, TP GZ 40651
- Top 10.)** KG Rückersdorf: BA 105 LIS Annahmeerklärung Förderantrag
- Top 11.)** KG Seebarn: EVN -Lichtservice Zusatzvereinbarung Umstellung auf LED
- Top 12.)** KG Hetzmannsdorf: EVN -Lichtservice Zusatzvereinbarung Umstellung auf LED
- Top 13.)** Vertragsverlängerung IST-Mobil
- Top 14.)** Grundsatzbeschluss Radroutennetz
- Top 15.)** FTTH-Ausbau: Abschluss einer Vereinbarung
- Top 16.)** KG Würnitz: Mietvertrag – Zahnwerkstatt Pichler
- Top 17.)** KG Kleinrötz: Teilfreigabe Aufschließungszone BW-A29-2WE
- Top 18.)** KG Rückersdorf: Land NÖ Teilbebauungsplan RHB Rückersdorf –Donau- u. Hagelgraben
- Top 19.)** Kindergartenbus 2023/2024
- Top 20.)** KG Würnitz: Grundsatzbeschluss – Projektierung von weiteren Projekten im Zuge der aktiven Förderphase der Dorferneuerung
- Top 21.)** KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Projektierung „Gestaltung Schubertplatz
- Top 22.)** KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Verkauf der Parzelle 6344/3 (Bauplatz)
- Top 23.)** KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Kauf einer Liegenschaft
- Top 24.)** KG Obergänsersdorf: Kauf eines Kellers in der Gasslwiese
- Top 25.)** Subventionen
- Top 26.)** Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

- Top 27.)** Ehrungen
- Top 28.)** Personalangelegenheiten

Zur Sitzung ist nachstehend angeführter Dringlichkeitsantrag eingelangt:

ÖVP: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplanes und der Umsetzung von vorgezogenen Maßnahmen im Kalenderjahr 2023

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Daraus ergibt sich nachstehend neue Tagesordnung:

- Top 1.)** Genehmigung des letzten GR-Protokolls
- Top 2.)** Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.)** KG Würnitz: Kaufvertrag – Pfründe der röm. kath. Pfarrkirche zum hl. Veit in Würnitz
- Top 4.)** KG Würnitz: Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut, TP GZ 29690
- Top 5.)** KG Würnitz: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40260
- Top 6.)** KG Hetzmannsdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40797
- Top 7.)** KG Mollmannsdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40143
- Top 8.)** KG Obergänserndorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40420
- Top 9.)** KG Rückersdorf:
 - a.) Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40770
 - b.) Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut und Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut, TP GZ 40651
- Top 10.)** KG Rückersdorf: BA 105 LIS Annahmeerklärung Förderantrag
- Top 11.)** KG Seebarn: EVN -Lichtservice Zusatzvereinbarung Umstellung auf LED
- Top 12.)** KG Hetzmannsdorf: EVN -Lichtservice Zusatzvereinbarung Umstellung auf LED
- Top 13.)** Vertragsverlängerung IST-Mobil
- Top 14.)** Grundsatzbeschluss Radroutennetz
- Top 15.)** FTTH-Ausbau: Abschluss einer Vereinbarung
- Top 16.)** KG Würnitz: Mietvertrag – Zahnwerkstatt Pichler
- Top 17.)** KG Kleinrötz: Teilfreigabe Aufschließungszone BW-A29-2WE
- Top 18.)** KG Rückersdorf: Land NÖ Teilbebauungsplan RHB Rückersdorf –Donau- u. Hagelgraben
- Top 19.)** Kindergartenbus 2023/2024
- Top 20.)** KG Würnitz: Grundsatzbeschluss – Projektierung von weiteren Projekten im Zuge der aktiven Förderphase der Dorferneuerung
- Top 21.)** KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Projektierung „Gestaltung Schubertplatz
- Top 22.)** KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Verkauf der Parzelle 6344/3 (Bauplatz)
- Top 23.)** KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Kauf einer Liegenschaft
- Top 24.)** KG Obergänserndorf: Kauf eines Kellers in der Gasslwiese
- Top 25.)** Dringlichkeitsantrag ÖVP: Waldbewirtschaftungsplan
- Top 26.)** Subventionen
- Top 27.)** Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

**Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer
nicht öffentlichen Sitzung behandelt:**

Top 28.) Ehrungen

Top 29.) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls

Das Protokoll vom **28.03.2023** wird zu **Top 2 und Top 3** mit Redebeiträgen von GR Martin Baumhauer **ergänzt**.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über die Aufnahme der Beiträge in das Protokoll vom 28.03.2023 abstimmen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Das Protokoll wird um die Beiträge von GR Martin Baumhauer ergänzt und in der nächsten GR-Sitzung zur Genehmigung vorgelegt

Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Frau Elisabeth Ströhm berichtet über die am 13.06.2023 durchgeführte Prüfungsausschusssitzung, verliest das Protokoll, dieses wird

zur Kenntnis genommen

Top 3.) KG Würnitz: Kaufvertrag – Pfründe der röm. kath. Pfarrkirche zum hl. Veit in Würnitz

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 4.) KG Würnitz: Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut, TP GZ 29690

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 29690 der ARGE Vermessung DI Trappl DI Wailzer, 2100 Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 07.12.2022, Zl.: TEIL-21/2022 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Ausscheidung (Entwidmung) aus dem öffentlichen Gut beinhaltet, ist am 31.12.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 6 im Ausmaß von 23 m² sowie das Trennstück 8 im Ausmaß von 33 m² vom Grundstück Gst.1444/2 EZ 28 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, KG Würnitz ausgeschieden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Ausseidung der Trennstücke 6 und 8 aus dem öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, TP GZ 29690 beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 5.) KG Würnitz: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40260

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 40260 der ARGE Vermessung DI Trappl DI Wailzer, 2100 Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 11.04.2023, Zl.: TEIL-5/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 03.05.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 17 m² vom Grundstück Nr. 135/3 EZ 22 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 135/12 EZ 28, KG Würnitz übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstücks 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, TP GZ 40260 beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 6.) KG Hetzmannsdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40797

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 40797 der ARGE Vermessung DI Trappl DI Wailzer, 2100 Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 12.04.2023, Zl.: TEIL-2/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 03.05.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 38m² vom Grundstück Nr. 439 EZ 58 und das Trennstück 2 im Ausmaß von 37 m² vom Grundstück Nr. 438 EZ 57 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 491 EZ 80, KG Hetzmannsdorf übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 1 und 2 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, TP GZ 40797 beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 7.) KG Mollmannsdorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40143

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 40143 der ARGE Vermessung DI Trappl DI Wailzer, 2100 Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 13.04.2023, Zl.: TEIL-4/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 03.05.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 21 m² vom Grundstück Nr. 269 EZ 341, das Trennstück 2 im Ausmaß von 13m² vom Grundstück Nr. 130 EZ 107 und das Trennstück 3 im Ausmaß von 14m² vom Grundstück Nr. 268/1 EZ 107 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 945/4 EZ 292, KG Mollmannsdorf übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 1, 2 und 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, TP GZ 40143 beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 8.) KG Obergänserndorf: Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40420

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 40420 der ARGE Vermessung DI Trappl DI Wailzer, 2100 Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 11.04.2023, Zl.: TEIL-6/2023 bewilligt.

Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 26.04.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 2 im Ausmaß von 19 m² vom Grundstück Nr. 385 EZ 68, das Trennstück 4 im Ausmaß von 15m² vom Grundstück Nr. 386 EZ 68 und das Trennstück 5 im Ausmaß von 63m² vom Grundstück Nr. 387 EZ 68 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 388 EZ 588, KG Obergänserndorf übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 2, 4 und 5 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, TP GZ 40420 beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 9.) KG Rückersdorf:

a) Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut, TP GZ 40770

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 40770 der ARGE Vermessung DI Trappl DI Wailzer, 2100 Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 11.04.2023, Zl.: TEIL-3/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 03.05.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 1 im Ausmaß von 36 m² vom Grundstück Nr. 4115/1 EZ 369 und das Trennstück 2 im Ausmaß von 1m² vom Grundstück Nr. 430 EZ 369 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 5269/3 EZ 802, KG Rückersdorf übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 1 und 2 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, TP GZ 40770 beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

b) Übernahme einer Grundfläche in das öffentliche Gut und Ausscheidung von Grundfläche aus dem öffentlichen Gut, TP GZ 40651

Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 40651 der ARGE Vermessung DI Trappl DI Wailzer, 2100 Korneuburg.

Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 2, im Ausmaß von 36 m² vom Grundstück Nr. 6382 EZ 802, KG Rückersdorf aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf ausgeschieden und dem Gst. Nr. 6381 EZ 786, KG Rückersdorf einverleibt.

Das Trennstück 3, im Ausmaß von 11m² vom Grundstück Nr. 6381 EZ 786, KG Rückersdorf wird in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. Nr. 6382 EZ 802, KG Rückersdorf übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Ausscheidung des Trennstücks 2 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf sowie die Übernahme des Trennstücks 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 10.) KG Rückersdorf: BA 105 LIS Annahmeerklärung Förderantrag

Der Gemeinde wird für das Bauvorhaben "**Abwasserentsorgung - LIS (Leitungs-Informationssystem), Bauabschnitt 105 KG Rückersdorf**" über die **Kommunal Kredit (Förderungsantrag C106288)** eine **Förderung von EUR 28.000,-** in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Die förderbaren Investitionskosten betragen EUR 108.150,-).

Diesem geförderten Projekt liegt folgender **Finanzierungsplan** zugrunde:

Anschlussgebühren	EUR	0,-
Eigenmittel	EUR	0,-
Landesmittel	EUR	7.000,-
Bundesmittel	EUR	28.000,-
Restfinanzierung	EUR	73.150,-

Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR	108.150,-
-------------------------------------	-----	-----------

Dazu wird folgende **ANNAHMEERKLÄRUNG** abgegeben:

„Die Marktgemeinde Harmannsdorf erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 04.05.2023, Antragsnummer C106288, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 105 LIS KG Rückersdorf (RWK).“

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung zum Förderantrag BA 105 LIS - beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 11.) KG Seebarn: EVN -Lichtservice Zusatzvereinbarung Umstellung auf LED

Die Umstellung der Straßenleuchten in Seebarn, vom Type Thorn Aerie, zum Preis von **€ 83.810,98** Brutto soll laut Zusatzvereinbarung L-B-19-208/KG-3-10555-60 mit der EVN Lichtservice umgesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung mit der EVN für die LED-Umstellung in Seebarn beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 12.) KG Hetzmannsdorf: EVN -Lichtservice Zusatzvereinbarung Umstellung auf LED

Die Umstellung der Straßenleuchten in Hetzmannsdorf, vom Type Thorn Aerie, zum Preis von **€ 47.086,86** Brutto soll laut Zusatzvereinbarung L-B-19-208/KG-3-10555-57 mit der EVN Lichtservice umgesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung mit der EVN für die LED-Umstellung in Hetzmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 13.) Vertragsverlängerung IST-Mobil

Vertrag über die Gewährung einer Förderung für den Betrieb des regionalen Anrufsammeltaxi im Bezirk Korneuburg

Abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde**,,,
vertreten durch die Zeichnungsberechtigten
Herrn/Frau Bürgermeister,
Herrn/Frau,
Herrn/Frau,
Herrn/Frau

(im Folgenden kurz „Fördergeber“ oder „FG“ genannt) einerseits

und

der

ISTmobil GmbH (FN 402799b, ATU68255425)

Conrad von Hötzendorf Straße 110

8010 Graz,

(im Folgenden kurz „Fördernehmer“ oder „FN“ genannt) andererseits.

I.

Präambel

- (1) Der Fördernehmer erstellt unter der Wortbildmarke „ISTmobil“ regionale Mobilitätskonzepte und -systeme bzw. beteiligt sich an denselben oder betreibt diese auch selbst. ISTmobil erbringt Personenbeförderungen innerhalb einer Region zum Aufbau und Betrieb einer nachfrageorientierten und flächendeckenden Mobilitätsgrundversorgung für bestimmte Interessenten und Nutzer (Privatpersonen, Gäste, Patienten, Gemeinden, Tourismusverbände, Fremdenverkehrsbetriebe sowie sonstige Unternehmen) in Form eines Mikro-ÖV Systems.
- (2) Die Erbringung der Personenbeförderungen im Bezirk Korneuburg erfolgt durch ISTmobil bereits seit 2015 als Pilotprojekt und seit 2018 aufgrund der diesbezüglich nach einem gemäß den Bestimmungen des BVergG durchgeführten Vergabeverfahren erteilten Dienstleistungskonzession in Form eines Mikro-ÖV Systems anhand eines regionalen Mobilitätskonzeptes und soll bis Mitte 2025 (Jänner 2024 – Juni 2025) mit Option zur Verlängerung um weitere 6 Monate bis max. Dezember 2025 ohne Durchführung eines neuerlichen Vergabeverfahrens weiter erbracht werden.
- (3) Der Fördernehmer führt den Betrieb des Mikro-ÖV Systems entsprechend der Projektbeschreibung im Förderantrag auf eigenes wirtschaftliches Risiko durch. Der Fördernehmer führt dabei Personenbeförderungen durch Vermittlung oder durch Eigenleistung innerhalb des Bezirks Korneuburg, insbesondere auch im Gemeindegebiet des FG zum Aufbau und Betrieb einer nachfrageorientierten und flächendeckenden Mobilitätsgrundversorgung in Form eines regionalen AST durch. Die Beförderungsleistungen sind für jedermann nach vorangegangener Buchung zugänglich.

II.

Gegenstand der Förderung, Förderzweck und Förderzusage

- (1) Förderzweck ist die transparente Förderung der Mobilität der Bevölkerung im Bezirk Korneuburg durch Anrufsammeltaxis bzw. ein diesbezügliches Anrufsammeltaxisystem zu für die Bevölkerung leistbaren Tarifen.
- (2) Gegenstand der Förderung ist der Betrieb des regionalen AST-Systems im Bezirk Korneuburg entsprechend der bisherigen Abwicklung und der Projektbeschreibung im Förderantrag.
- (3) Im Hinblick auf diesen Gegenstand der Förderung und den Förderzweck gewährt der FG dem FN eine echte, nicht umsatzsteuerbare Förderung in Höhe der im Anhang./1 je Gemeinde aufgelisteten „Förderungsbeträge“ je Gemeinde. Eine darüberhinausgehende Zahlung hat der FG – aus welchem Titel auch immer - nicht zu leisten.
- (4) Voraussetzung für diese Förderungsgewährung ist, dass der Förderungsgegenstand nachgewiesen wird und die Projektabwicklung gemäß der Projektbeschreibung, welche im Förderantrag enthalten ist, erfolgt.
- (5) Festgehalten wird, dass
 - a) die im Anhang ./1 angegebenen „Förderungsbeträge“ nur dann geleistet werden, wenn der FN nachweist, dass die Kosten des Betriebs der regionalen Mikro-ÖV-Lösung einschließlich einer angemessenen Entlohnung für FN die diesbezüglichen Erlöse übersteigen; und
 - b) die im Anhang ./1 angegebenen „Förderungsbeträge“ die maximale Förderung (Zuschuss) ist, die gezahlt wird. Eine darüberhinausgehende Zahlung ist unabhängig von den Ursachen für allfällige höhere Differenzbeträge ausgeschlossen; und
 - c) die im Anhang ./1 angegebenen „Förderungsbeträge“ verstehen sich als unveränderliche Förderungen. Das bedeutet, dass keine Indexierung dieser Beträge erfolgt oder diese Beträge aufgrund der (sich verändernden) Auslastung der Fahrzeuge verändern.

- (6) Der Förderbetrag (Förderung) ist für die Vertragslaufzeit von 1,5 Jahren (Jänner 2024 bis Juni 2025) sowie für die mögliche monatliche Optionsziehung bis zu 6 weitere Monate (31.12.2025) unveränderlich.

III.

Förderungsdauer

- (1) Der Betrieb des in der Präambel näher beschriebenen regionalen AST wird am 01.01.2024 fortgesetzt werden. Der gegenständliche Vertrag über Gewährung einer Förderung wird ab diesem Zeitpunkt gemessen auf 1,5 Jahre befristet abgeschlossen, wobei eine monatliche Optionsziehung zur Verlängerung um max. 6 weitere Monate besteht (siehe Punkt 4). Sollte die in Aussicht genommene Fortsetzung des Betriebsbeginns, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, so beginnt die Laufzeit mit dem tatsächlichen Betriebsbeginn des regionalen AST. Der Vertrag über Gewährung des echten Zuschusses endet nach einer Laufzeit von 1,5 Jahren, somit – bei Einhaltung des in Aussicht genommenen Betriebsbeginns – voraussichtlich am 30.06.2025, automatisch ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer Optionsziehung endet der Vertrag je nach Laufzeit (spät. 31.12.2025).
- (2) Die vereinbarte Laufzeit hat keinen Einfluss auf die Modalitäten und Durchführung der endgültigen Förderabrechnung.
- (3) Der Fördergeber kann die Förderungszusage über sonstige gesetzliche oder vertragliche Gründe hinaus mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen, wenn nachstehende Gründe vorliegen:
- wenn über das Vermögen des FN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird;
 - wenn gegen das Vermögen des FN Exekution geführt wird und der FN die Einstellung dieser Exekution nicht innerhalb von 1 Monat nachweisen kann, oder innerhalb dieser Frist eine exekutionsrechtliche Klage nach den §§ 35 ff EO erhebt;
 - wenn sich nachträglich herausstellt, dass der FN fahrlässig unrichtige Erklärungen abgegeben hat und/oder Handlungen gesetzt hat, die dazu geeignet waren, den Entscheidungsfindungsprozess des FG in unzulässiger Weise zu beeinflussen und/oder gerichtlich strafbar sind;
 - wenn der FN die für den Betrieb des AST erforderliche Eignung, insbesondere die persönliche, gesetzliche oder behördliche Voraussetzung verliert;
 - wenn er trotz Aufforderung zur Behebung innerhalb von 30 Tagen nicht die Auflagen erfüllt bzw. fortgesetzt in seinem Betrieb des gegenständlichen regionalen AST gegen diese Auflagen verstößt;
 - wenn ein Gericht und/oder die Europäischen Kommission die rechtskräftige Entscheidung treffen, dass die Förderung (Zuschuss) einzustellen und/oder zurückzufordern ist.
- (4) Die vereinbarte Laufzeit bis Juni 2025 kann optional und monatlich um bis zu 6 weitere Monate (bis max. 31.12.2025) verlängert werden. Hierfür gelten folgende Rahmenbedingungen:
- Die monatliche Optionsziehung erfolgt durch den Regionalentwicklungsverein 10vorWien für alle teilnehmenden Gemeinden und muss jeweils bis spätestens 3 Monate im Vorhinein (für das erste Monat somit bis spätestens 31.03.2025) schriftlich an den Fördernehmer erfolgen;
 - Eine einmalige Optionsziehung für mehrere Monate (bis zu 6 weitere Monate) ist möglich, hierfür gelten dieselben Rahmenbedingungen und Vorlaufzeiten wie bei einer monatlichen Optionsziehung
 - Aufgrund des zusätzlichen Aufwandes bei einer Optionsziehung beim Fördernehmer (Abstimmung mit allen Stakeholdern, Öffentlichkeitsarbeit, Verträge, Abrechnungen, etc.) fällt pro Optionsziehung gesamt eine Pauschale in Höhe von 4.000,00 € netto an

IV.

Kontrollrechte / Informationen

- (1) FN wird dem FG, den teilnehmenden Gemeinden, dem Land Niederösterreich und den von den Gemeinden bzw. vom Land Niederösterreich bestellten Gehilfen/Kontrollorganen jeweils über deren schriftliche Aufforderung binnen angemessener Frist schriftliche Auskünfte erteilen und/oder Einsicht in alle Unterlagen geben, welche den Betrieb des regionalen AST betreffen, sofern dadurch keine berechnete Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des FN verletzt werden. Der FN ist jedoch nicht verpflichtet, Einsicht in die Softwareentwicklung zu gewähren. Der FG, die teilnehmenden Gemeinden sowie deren Gehilfen/Kontrollorgane sind insbesondere berechnete, in alle den Betrieb betreffenden Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen und hievon auf Kosten von FN Abschriften anfertigen zu lassen, sofern dadurch keine berechnete Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des FN verletzt werden.

**V.
Rückzahlung der Förderung**

- (1) Für den Fall, dass der FN die Förderung zu Unrecht erhalten hat und/oder missbräuchlich verwendet, hat der FN dem FG diese Förderung im Umfang der festgestellten Rechtswidrigkeit binnen 30 Tage ab Aufforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 9,2% p.a. zurückzuzahlen.
- (2) Als „missbräuchliche Verwendung“ gilt ein gerichtlich rechtskräftig festgestellter fahrlässiger Verstoß gegen die Projektbeschreibung im Förderantrag. Der „Umfang der festgestellten Rechtswidrigkeit“ wird anhand der Wirkung der Rechtswidrigkeit auf den Förderungsgegenstand und den Förderzweck festgestellt.
- (3) Hat ein Vertragspartner in Verletzung des gegenständlichen Vertrages über Gewährung eines echten Zuschusses dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei einem jeden Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens einschließlich des reinen Vermögensschadens, nicht aber des entgangenen Gewinns bzw. Folgeschadens.

**VI.
Schlussbestimmungen**

- (1) Festgehalten wird, dass eine jede Gemeinde maximal die ihre Gemeinde betreffende Förderung leistet und keine Haftung für eine Förderung durch eine andere Gemeinde (vgl. Anhang ./1) übernimmt. In diesem Sinn ist eine solidarische Haftung der in Anhang ./ 1 aufgelisteten Gemeinden für die in Anhang ./1 aufgelisteten Beträge ausgeschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Der Betrieb des AST-Systems ist exakt so umzusetzen, wie dies im Förderantrag angeboten wurde.
- (4) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Dem Schriftformerfordernis genügen auch qualifiziert elektronisch signierte elektronische Schreiben, nicht jedoch einfache E-Mails.
- (5) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt. Schadenersatzansprüche gegen den Fördergeber aus der Ungültigkeit dieses Vertrags oder von Teilen desselben werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (6) Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht.
- (7) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und der Förderungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für Korneuburg sachlich zuständige Gericht.
- (8) Hiermit wird seitens des Fördergebers bestätigt, dass es jeweils einen aufrechten Gemeinderatsbeschluss vom hinsichtlich des Abschlusses dieses Vertrages gibt.
- (9) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.

Graz, am

....., am

.....

ISTmobil GmbH

.....

Gemeinde BGM

**Anhang ./1
Förderungsbeträge**

Auf Basis des bisherigen Differenzbetrages zwischen den jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Betriebs des Mikro-ÖV Systems „Bezirk Korneuburg ISTmobil“ wurden die anteiligen Zuschüsse der jeweiligen Gemeinde ermittelt.

Es ist im Rahmen dieses Vertrages vereinbart worden, dass sich die Fa. **ISTmobil** im laufenden Abklärungsprozess weiterhin um eine positive Entscheidung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Nettosubvention für die vorliegenden Projekte bei der Finanzbehörde bemüht.

Sofern die Beschwerde der Firma **ISTmobil** gegen die Entscheidung des FA Graz positiv entschieden wird und somit die Anwendung der Nettosubventionen der Gemeinden auf den Betrieb der regionalen Anrufsammeltaxis bestätigt wird, ist die von der Gemeinde an **ISTmobil** bis dahin überwiesene Summe der USt.-Beträge innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung in voller Höhe zurückzuzahlen.

Gemeinde	Quartalsförderung	Jahresförderung 2024-2025*
Bisamberg	9.882,44 €	39.529,76 €
Enzersfeld	5.358,16 €	21.432,64 €
Ernstbrunn	7.771,64 €	31.086,56 €
Gerasdorf bei Wien	19.394,71 €	77.578,84 €
Großrußbach	6.013,96 €	24.055,84 €
Hagenbrunn	7.163,56 €	28.654,24 €
Harmannsdorf	8.782,04 €	35.128,16 €
Korneuburg	22.599,41 €	90.397,64 €
Leitzersdorf	4.355,02 €	17.420,08 €
Leobendorf	10.982,57 €	43.930,28 €
Niederhollabrunn	5.285,76 €	21.143,04 €
Niederleis	3.675,30 €	14.701,20 €
Sierndorf	8.479,06 €	33.916,24 €
Spillern	6.401,46 €	25.605,84 €
Stetten	4.795,80 €	19.183,20 €
Stockerau	27.875,88 €	111.503,52 €
Summe Gemeinden	158 816,77 €	635 267,08 €
Voraussichtliche Kostenübernahme (Fixkosten Großmugl und Hausleiten)	7 652,03 €	30.608,12 €
Gesamtsumme	166.468,80	665.875,20 €

*Im Jahr 2025 beträgt die fixe Laufzeit 6 Monate (bis Juni 2025) mit Möglichkeit einer monatlichen Optionsziehung um max. 6 weitere Monate (bis Dezember 2025).

Auf Basis der oben dargestellten Finanzierungsnotwendigkeit leistet der FG Quartalszahlungen in Höhe der in der vorliegenden Liste jeweils ausgewiesenen Bruttobeträge. Die Verrechnung erfolgt jeweils per 15. des dem Leistungsquartals vorangegangenen Monats. Sollte eine monatliche Optionsziehung über die vereinbarte Laufzeit hinaus erfolgen (07.2025 - 12.2025), so gelangen diese Leistungszeiträume mit dem 1. Tag des Leistungsmonats zur Abrechnung. Das Zahlungsziel entspricht in beiden vorab genannten Fällen jeweils 14 Tage netto ab Rechnungseingang.

Die oben angegebenen Jahresförderungsbeträge stellen Maximalbeträge dar. Die kumulierte Förderungszusage aller Gemeinden ist daher insgesamt über alle Gemeinden und unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Landes Niederösterreich mit einer Summe von maximal **€ 665.875,20 im Jahr 2024** und **€ 665.875,20 im Jahr 2025** (bei voller Optionsziehung bis Dezember 2025) gedeckelt, wobei die Gemeinden hierfür nicht solidarisch haften, sondern ihre Förderzusage sich ausschließlich auf den ihrer Gemeinde betreffenden Zuschuss beschränkt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vertragsverlängerung mit **IST-MOBIL** beschließen.

Abstimmungsergebnis **19** Zustimmungen
 .. Gegenstimmen
 .. Stimmenhaltungen

Top 14.) Grundsatzbeschluss Radroutennetz

In der Marktgemeinde Harmannsdorf soll ein Radroutennetz zwischen allen Katastralgemeinden geschaffen werden. Hierfür wurde bereits ein Konzept mit bildlicher Darstellung erarbeitet. Die Gesamtnettobaukosten belaufen sich auf ca. 1,7 Millionen Euro. Hiervon werden 70% durch das Land Niederösterreich gefördert. Das Projekt soll über mehrere Jahre in mehreren Bauabschnitten umgesetzt werden. Des Weiteren gibt es ein gemeindeübergreifendes bzw. regionales Projekt für die Schaffung einer Radroute entlang des Donaugarbens nach Korneuburg. Über den Sommer 2023 soll das Projekt fertiggeplant werden, damit dieses im Herbst bei der Förderstelle eingereicht werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes: *Der Gemeinderat möge grundsätzlich die Schaffung eines Radroutennetzes im Gemeindegebiet Harmannsdorf beschließen.*

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 15.) FTTH-Ausbau: Abschluss einer Vereinbarung

Bei der Gemeinde wurden 2 Unternehmen zum Ausbau Glasfaser vorstellig. Zum einen die Firma Speed-Connect und zum anderen die Firma Mangenta. Die Verlege

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, dahingehend einen Vereinbarung mit der Firma Speed-Connect abzuschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 16.) KG Würnitz: Mietvertrag Zahnwerkstatt

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

MARKTGEMEINDE 2111 HARMANNSDORF

2111 Rückersdorf-Harmannsdorf, Kirchengasse 5

vertreten durch Bgm. Ing. Alexander **RAICHER**

als „**Vermieter**“ einerseits,

und

Florian PICHLER, geb. am 23.06.1988 – 2112 Würnitz Bachgasse 7

als „**Mieter**“ andererseits,

wie folgt:

I.

Bestandgegenstand

1)

Der Vermieter ist Eigentümer der tiefer stehend angeführten Liegenschaft:

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Katastralgemeinde 11022 Würnitz.

Grundstücke:

Nr.

1871 Einlage (EZ): 144

Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz

Grundstücksfläche: 194 m²

Teilflächen

Bauflächen - Gebäude (1/01) 161 m²

BANU-Aktualisierung (periodisch)

Bauflächen - Gebäudenebenenflächen 33 m²

Geschäftsfall: 1525/2021/11

BANU-Aktualisierung (periodisch)

Adresse*:

Raiffeisengasse 6 2112 Harmannsdorf / Würnitz

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

144 1 ANTEIL: 1/1

GRUNDSTÜCKSNUMMER(N): 1871

Marktgemeinde Harmannsdorf

ADR: 2111 Österreich

Gesamtfläche: 194 m²

*© Österreichisches Adressregister, Stichtagsdaten vom 03.04.2022

Abgefragte Daten:

KG: 11022 Würnitz

GST Nummer: 1871

NachbarGstInM: 0

Produkte: Gst.Verzeichnis

. Eigent.Verzeichnis

. Adress-Stichtagsdaten

Objektnummer: 4112628

Bestellnummer: 0101275120

AbfrageStatus: OK

Zentraler Pkt: 48.4302048658072,16.4245654961897

Grundstücksverzeichnis 31.05.2023 07:48

2)

Gegenstand dieses Mietvertrages ist das im Haus befindliche Obergeschoss mit der Anschrift 2112 Würnitz-Raiffeisengasse 6, auf dem Grundstück GST-NR 1871 befindliche selbständige Bestandobjekt mit einer Nutzfläche von 148,51 m².

Das gegenständliche Bestandobjekt besteht aus nachstehenden Räumen:

Umkleide	3,75
Sozialraum	8,71
Büro	8,64
CAD/CAM/Tech.	5,49
Prothetik	25,70
Keramik	16,39
Giessen/Gipsen	16,81
Behandlung	16,06
Warten	6,67
Vorraum/Anmeldung	15,06
Gang	4,88
Gang	5,57
WC/Dusche	3,04
WC	1,74
Stiegenhaus	10,00
Gesamtfläche	148,51

Es handelt sich bei der gegenständlichen Vermietung um den Erstbezug nach der soeben abgeschlossenen Generalsanierung des Obergeschosses im Haus 2112 Würnitz, Raiffeisengasse 6. Der Mieter bestätigt, dass sich im Zeitpunkt der Übergabe das gesamte Bestandsobjekt – insbesondere sämtliche Zu- und Ableitungen (wie etwa Wasser- Abwasser und Elektro-leitungen) in bestem, mängelfreiem, vollkommen neuwertigem und funktionstüchtigem Zustand befindet.

Der Vermieter übergibt dem Mieter bei Unterfertigung dieses Vertrages einen Energie-ausweis gemäß Energieausweis-Vorlage-Gesetz. Mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt der Mieter den Erhalt des Energieausweises.

3)

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Betriebes einer Zahnwerkstatt, bzw. eines Zahnbehandlungsraumes.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4)

Der Mieter hat den Mietgegenstand sowie dessen örtliche Umgebung bereits vor dem Tag des Vertragsabschlusses mehrmals eingehend besichtigt.

5)

Der gegenständliche Mietgegenstand befindet sich in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten, sodass der Mietgegenstand gemäß § 1 Abs 2 Z 5 MRG nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes fällt.

II.

Vertragsdauer

1)

Das Bestandverhältnis beginnt am 01.04.2023 und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Dem Vermieter bzw. Mieter kommen nach Ablauf von mindestens 3 Jahren das Recht zur schriftlichen Aufkündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu.

2)

Die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleibt aufrecht.

III.

Mietzins, Nebenkosten

1)

Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und der Umsatzsteuer (Ust) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Zuzüglich kommt auf die Dauer von 72 Monaten die Unter I – Pkt. 2 vorfinanzierte Klimaanlage.

2)

Der monatliche Netto-Hauptmietzins beträgt EUR 8,00 pro m² Mietfläche d.s. **EUR 1.188,08** (in Worten: EURO – eintausend-einhundert-dreizehn – Komma achtzig - zwei) zuzüglich derzeit 20% Ust. (EUR 237,62), sohin insgesamt **EUR 1.425,70**

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Hauptmietzinses vereinbart.

Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020).

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die verlautbarte Indexzahl für den Monat März 2022.

Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Hauptmietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Bundesanstalt Statistik Österreich angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten.

Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Schriftform.

Der Vermieter ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge vom Mieter innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern.

Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht; ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3)

Zum Mietgegenstand gehört auch die Umsetzung von diversen spezifischen Wünschen des Mieters durch den Vermieter. Die Kosten dafür betragen EURO 33.075,03 Netto zuzüglich 20% Mwst. EURO 6.615,11 gesamt **EURO 39.690,64**. Diese Kosten werden in **72 Monatsraten** zu EURO 459,39 Netto zuzüglich 20% Mwst. EURO 91,88 gesamt **EURO 551,27 der Miete zugerechnet**

Folgende Wünsche des Mieters wurden durch den Vermieter Umgesetzt:

ID	Gewerk	Nettobetrag
1	Klimaanlage	18.510,33 €
2	Wandverstärkung	1.485,20 €
3	Glastüren- und Glaswände	4.575,00 €
4	Zusätzliche Datendosen, Steckdosen u. Starkstrom	9.990,00 €
		33.075,33 €

Im Falle einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung sind die Restkosten sofort an die Gemeinde zu begleichen.

Für die Wartung der Luftwärmepumpe, die Klimaanlage und Druckluftleitungen ist der Mieter zuständig. Es sind dementsprechende Wartungsverträge vorzulegen. Schäden an den Anlagen sind vom Mieter zu tragen, wenn keine Wartung erfolgte.

4)

Unter den Nebenkosten werden – insbesondere - jedenfalls die in den §§ 21 – 24 MRG genannten Positionen, darüber hinaus aber auch alle weiteren dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bestandsache entstehenden Kosten - inklusive Steuern, Abgaben, Gebühren und Kosten für den Schneeräumungsdienst - verstanden.

Es gilt als vereinbart, dass dem Vermieter der Hauptmietzins - abgesehen von der darauf entfallenden Steuerbelastung - ungeschmälert erhalten bleiben soll.

Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses, insbesondere auch gegen Glasbruch und Sturmschäden, Feuer- und Leitungswasserschäden und Haftpflicht, zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

DIE laufenden Betriebs- und Nebenkosten (Wasser, Müll, Kanal), werden gesondert vierteljährlich nach Aufwand mit der Gemeindevorschreibung verrechnet.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Mieter die sonstigen, von ihnen verursachten Neben- bzw. Betriebskosten (wie etwa weitere Energiekosten, Telefon, Telekabel, Internetanschluss udgl.) neben dem genannten Mietzins selbst zu tragen hat.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle bis zur Beendigung des Bestandverhältnisses bzw. bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung der Bestandsache entstandenen Nebenkosten; dies auch für den Fall, dass die Abrechnung bzw. Bekanntgabe erst nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt.

5)

Der monatliche Gesamtmietzins ab 01.04.2023 beträgt derzeit **EURO 1.425,70** zuzüglich Investitionstilgung **EURO 551,27**

6)

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist monatlich im Voraus jeweils bis zum 5. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart.

7)

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

8)

Der Mieter bestätigt, dass der vereinbarte Hauptmietzins aufgrund der Größe, der Art, der Lage, der Beschaffenheit sowie aufgrund des Ausstattungs- und Erhaltungszustandes des Mietobjektes angemessen und ortsüblich ist. Der Mieter verzichtet auf die Anfechtung dieses Mietvertrages, aus welchem Rechtstitel auch immer.

IV.

Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

1)

Das Bestandobjekt ist vom Mieter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Der Mieter hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen) zu warten und instand zu halten. Ernste Schäden des Hauses hat jedoch der Vermieter auf seine Kosten zu beheben.

Kommt der Mieter seinen vereinbarten Wartungs-, und Instandhaltungspflichten nicht nach, kann der Vermieter nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters vornehmen lassen.

Der Mieter verpflichtet sich, eine ausreichende Haushaltsversicherung zur Abdeckung von Schäden an Innentüren und Innenfenstern bei Einbrüchen abzuschließen.

2)

Vom Mieter gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand hat der Mieter dem Vermieter schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Vermieter alle eigenen Interessen wahrnehmen kann.

Der Mieter verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen Investitionen.

Auf Wunsch des Vermieters ist bei Beendigung des Mietverhältnisses der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1096, 1097, 1036, 1037 ABGB.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für einen bestimmten Ausstattungszustand, für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Lage oder ein bestimmtes Ausmaß des Bestandobjektes.

3)

Der Vermieter und/oder (eine/r) von diesem Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldspflicht.

4)

Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl. kann der Mieter gegenüber dem Vermieter keine Rechtsfolgen ableiten.

5)

Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die diesem durch den Mieter oder durch die in das Bestandobjekt aufgenommenen Personen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte, insbesondere Patienten und Mitarbeiter, entstehen.

6)

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumung des Bestandobjektes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandobjektes, so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass der Mietgegenstand vom Vermieter unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

V.

Untervermietung, Weitergabe;

1)

Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

2)

Weiters darf keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters erfolgen.

3)

Die teilweise Untervermietung an Ärzte – ist jedoch gestattet, wobei der Brutto-Unterbstandzins

nicht 50% des gegenständlichen Nettohauptmietzinses übersteigen darf.

4.)

Die Nutzung als Gruppenpraxis und freiberuflichen Mitarbeitern ist gestattet.

VI. Kaution

1)

Der Mieter überweist bis zum 15.06.2023 die Kaution in Höhe von **€ 5.000,--** an den Vermieter. Der Vermieter ist verpflichtet, die Kaution in Form eines Sparbuches anzulegen. Die auf dem Sparbuch anreifenden Zinsen gebühren dem Mieter.

2)

Die Kaution dient der Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt, der Einrichtung oder sonstiger dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile.

3)

Die Kaution ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles binnen zwei Wochen nach Rückstellung des von den Fahrnissen des Mieters geräumten Bestandsobjektes an diesen zu retournieren.

VII. Sonstige Bestimmungen

1)

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

2)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

3)

Solange dem Vermieter nicht eine andere Zustelladresse des Mieters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift des vermieteten Bestandsobjektes mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.

4)

Alle mit der Vergebührung und der Errichtung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten trägt der Mieter.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) der Mieter mit der Bezahlung des Bestandzinses, den Nebenkosten, einer Betriebskostennachforderung, der Umsatzsteuer oder der Indexsteigerung nach geschehener Einmahnung dergestalt säumig ist, dass nach Ablauf einer vierwöchigen Nachfrist der rückständige Betrag nicht vollständig entrichtet ist,
- b) der Mieter mit der Bestellung der Kaution im Sinne des Punktes VI. dieses Vertrages nach geschehener Einmahnung dergestalt säumig ist, dass nach Ablauf einer vierwöchigen Nachfrist die zuvor genannte vertragliche Verpflichtung nicht vollinhaltlich erfüllt ist,
- c) gegen der Mieter ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- d) der Mietgegenstand ganz ohne Zustimmung des Vermieters untervermietet oder sonst in irgendeiner Art und Weise entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben wurde; dies mit Ausnahme der genehmigten Untervermietung gemäß Punkt V. 3),

e) der Mieter Vereinbarungen dieses Bestandvertrages erheblich verletzt, sohin insbesondere den Bestandgegenstand widmungswidrig verwendet, seiner Instandhaltungspflicht nach geschehener Einmahnung sowie nach Ablauf einer vierwöchigen Nachfrist nicht nachkommt.

Harmannsdorf, am

.....
Für die Marktgemeinde Harmannsdorf als Vermieter:

Bgm. Ing. Alexander **RAICHER**

.....
Florian **PICHLER** als Mieter

Auf Ansuchen vom 02. Juni 2023 wird das Mietverhältnis April und Mai Hauptzinsfrei gestellt. Die Zahlungen beginnen mit 05. Juni 2023

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Mietvertrag in vorgelegter Form und die Hauptzinsfreistellung April und Mai beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 17.) KG Kleinrötz: Teilfreigabe Aufschließungszone BW-A29-2WE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat am 24.11.2020 die Verordnung B zur 23.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen, welche am 03.04.2021 in Kraft getreten ist. Dabei wurden auch die Bedingungen für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A29 festgelegt.

Für das Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 29 mit Einschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten (BW-A29-2WE) in der KG. Kleinrötz gelten demnach folgende Vorgaben:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes in Abstimmung zwischen der Marktgemeinde Harmannsdorf und den Grundeigentümern, der eine ökonomische Nutzung (mind. 3 Bauplätze) des Wohnbaulandes sicherstellt.
- Sicherstellung der Herstellung der notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie einer funktionsgerechten Zufahrt
- Die Verlegung der Drainageleitungen
- Die Funktionsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens östlich der Aufschließungszone BW-A29-2WE muss hergestellt sein.

Nunmehr ist vorgesehen, die gegenständliche Aufschließungszone zum Teil (gemäß beiliegender Plandarstellung) freizugeben.

Im Rahmen dieser Teilfreigabe ist vorgesehen den nördlichen Bereich der Aufschließungszone BW-A29-2WE freizugeben. In diesem Bereich bestehen bereits zwei bebaubare Grundstücke. Der Schuppen auf Parzelle 1987 wird für die Errichtung eines Wohngebäudes abgebrochen. Ein Teilungsplanentwurf ist daher für diesen Bereich der Aufschließungszone nicht erforderlich. Im südlichen Bereich kann weiterhin noch zumindest ein Bauplatz entstehen. Die Freigabebedingung hinsichtlich einer ökonomischen Nutzung durch Schaffung von mindestens 3 Bauplätzen ist daher erfüllt.

Die Bewilligungen für den Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlagen liegen bereits vor. Die Projektbegleitung, Behördenwege und Bauaufsicht wurden bereits seitens der Gemeinde beauftragt.

Im Zuge der Bauführungen zu den Wasser- und Abwasserleitungen ist auch die Herstellung der funktionsgerechten Zufahrt vorgesehen. Die Marktgemeinde Harmannsdorf bestätigt die Umsetzung der oben angeführten Vorhaben. Die Herstellung der notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie einer funktionsgerechten Zufahrt ist somit sichergestellt.

Im Zuge der Errichtung des Regenrückhaltebeckens westlich der BW-A29-2WE wurden die Drainageleitungen im Bereich der Fläche der Teilfreigabe bereits umgelegt.

Eine dementsprechende Stellungnahme der zuständigen Wassergenossenschaft liegt vor:

„Laut Wassergenossenschaft Kleinrötz ist nach momentanem Wissenstand keine Verlegung der Drainagen im Bereich der Grundstücke 1987 und 1988 notwendig. Dies ist im Zuge der Bautätigkeit nochmals zu prüfen. Weiters wird für keine Kosten und Schäden an zukünftigen Bauwerken eine Haftung getragen. Alle notwendigen Umlegungen des Drainagensystems sind vom Bauwerber zu tragen.

Im Bereich der Grundstücke 1989 und 1990 befindet sich noch eine intakte Drainageleitung.“

Im südlichen Bereich verläuft noch eine Drainageleitung vom Südwesten kommend nach Nordosten, daher soll dieser Bereich bis zu einer Verlegung dieser Drainageleitung noch nicht freigegeben werden.

Am 06.06.2023 wurde der Marktgemeinde Harmannsdorf mitgeteilt, dass die Funktionsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens voraussichtlich Mitte Juli bestätigt werden kann. Herr DI Bernhard Schwabl vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung WA3) hat diesbezüglich folgendes mitgeteilt:

„Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Gefahr einer Überflutung der zukünftigen Bauplätze gleich unterhalb des Rückhaltebeckens „Im Kreuzfeld“ sowie des Siedlungsraums um den Rötzer Graben, bereits deutlich verringert ist, da das erforderliche Retentionsvolumen gemäß dem wasserrechtlich bewilligten Projekt bereits hergestellt wurde. Wir möchten darauf hinweisen, dass es einen 100%igen Schutz vor Überflutungen nicht gibt.

Bis Mitte Juli finden noch Restarbeiten, wie die Herstellung der fertigen Dammhöhe inkl. 70cm Freibord, die Sicherung des Notüberlaufs, Geländer für das Auslaufbauwerk, etc. statt. Die Funktionsfähigkeit des Rückhaltebeckens wird von uns voraussichtlich Mitte Juli an die BH Korneuburg gemeldet.“

Die Nachweise zur Erfüllung der Freigabebedingungen für die Teilfreigabe liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Somit sind die Freigabebedingungen für die Freigabe der BW-A29-2WE für den freizugebenden Teilbereich in der Katastralgemeinde Kleinrötz erfüllt.

Bürgermeister Ing. Alexander stellt daher den Antrag der Gemeinderat möge die Teilfreigabe der BW-A29-2WE mittels folgender Verordnung beschließen:

§ 1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Kleinrötz ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 29-mit Einschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten (BW-A29-2WE) zum Teil (siehe gelb markierter Bereich in der Plandarstellung) zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Teilfreigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2020 festgelegt wurde, nämlich:

BW-A29-KG Kleinrötz:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes in Abstimmung zwischen der Marktgemeinde Harmannsdorf und den Grundeigentümern, der eine ökonomische Nutzung (mind. 3 Bauplätze) des Wohnbaulandes sicherstellt.

- Sicherstellung der Herstellung der notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie einer funktionsgerechten Zufahrt
- Die Verlegung der Drainageleitungen.
- Die Funktionsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens östlich der Aufschließungszone BW-A29-2WE muss hergestellt sein.

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Teilfreigabe Aufschließungszone BW-A29_2WE mit dazugehöriger Verordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 18.) KG Rückersdorf: Land NÖ Teilbebauungsplan RHB Rückersdorf –Donau- u. Hagelgraben

Die NÖ Landesregierung hat im Zuge der Errichtung des Rückhaltebeckens – Donaugraben - Hagelgraben, einen Teilungsplan GZ 70542 (Plandatum 12.04.2023) im eigenen Wirkungsbereich errichten lassen.

Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsverordnung i.d.j.g.F. wurden eingehalten.

Die Vermessung zur Erstellung dieses Planes wurde durch die ARGE Vermessung DI Trappl -DI Wailzer mit der GZ 41324 durchgeführt und am 30.03.2023 abgeschlossen.

Eine Einsichtnahme in den Teilungsplan ist öffentlich kundzumachen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Teilungsplan des Landes NÖ in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 19.) Kindergartenbus 2023/2024

Der Kindergartenbus ist bereits über viele Jahre sehr defizitär. Im Schnitt fahren ca. 16 Kinder aus den Orten Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf und Obergänsersdorf.

Abgesehen vom Jahr 2020 (pandemiebedingt gab es wesentlich weniger Busfahrten) liegt das Jahresdefizit pro Kind bei ca. 1.000,-- EURO. Die Thematik wurde auch im zuständigen Schul- & Kindergartenausschuss diskutiert.

Die Weiterführung des Buses unter dem Aspekt „Soziale Treffsicherheit“ wurde geprüft, war aber nicht gegeben.

AUFSTELLUNG - KINDERGARTENBUS - EINNAHMEN AUSGABEN - DEFFIZIT

		Einnahmen	Ausgaben	Deffizit	
1. Hj.	2023	1.465,54	9.256,00	-7.790,46	
	2022	3.579,81	19.344,00	-15.764,19	
	2021	2.131,51	19.240,00	-17.108,49	
	2020	1.395,64	12.458,00	-11.062,36	
	2019	2.823,15	19.292,00	-16.468,85	
		11.395,65	79.590,00	-68.194,35	

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Einstellung des Kindergartenbusses ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 beschließen.

Abstimmungsergebnis **17** Zustimmungen
 .. Gegenstimmen
 2 Stimmenhaltungen

GR Wilfried Fasching (Grüne), GR Dr. Ulrike Bunka (7-OBL)

Top 20.) KG Würnitz: Grundsatzbeschluss – Projektierung von weiteren Projekten im Zuge der aktiven Förderphase der Dorferneuerung

In der KG Würnitz besteht der Gedanke, den sogenannten „Kranzl Garten“ sowie beim Waldteich die WC-Anlage neu zu gestalten, bzw. neu zu errichten. Dazu liegen bereits schon einige Ideen und Entwürfe auf.

Im Zuge der aktiven Förderphase der Dorferneuerung in Würnitz ist nun angedacht, dass in Zusammenarbeit mit dem Aktionskreis Würnitz und Interessierten unter der Führung des Ausschusses für Ehrenamt, Feuerwehrwesen, Veranstaltungen, Sport und Kultur ein dahingehendes Konzept und mögliche Umsetzungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf möge der Projektierung der Projekte „Gestaltung Kranzl Garten“ und „Waldteichhütte“ zustimmen und zusammen mit dem Aktionskreis Würnitz dem Ausschuss für Ehrenamt, Feuerwehrwesen, Veranstaltungen, Sport und Kultur zuweisen.

Abstimmungsergebnis **19** Zustimmungen
 .. Gegenstimmen
 .. Stimmenhaltungen

Top 21.) KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Projektierung „Gestaltung Schubertplatz

Das Areal am Schubertplatz soll für eine vielseitige Nutzung im Ortszentrum gestaltet werden.

Geplante Nutzung:

- Revitalisierung des bestehenden Stadels
- Schaffung eines Veranstaltungssaals für Kulturveranstaltungen inkl. der erforderlichen Nebenräume

- Naturnahe Platzgestaltung („Parkraum“)

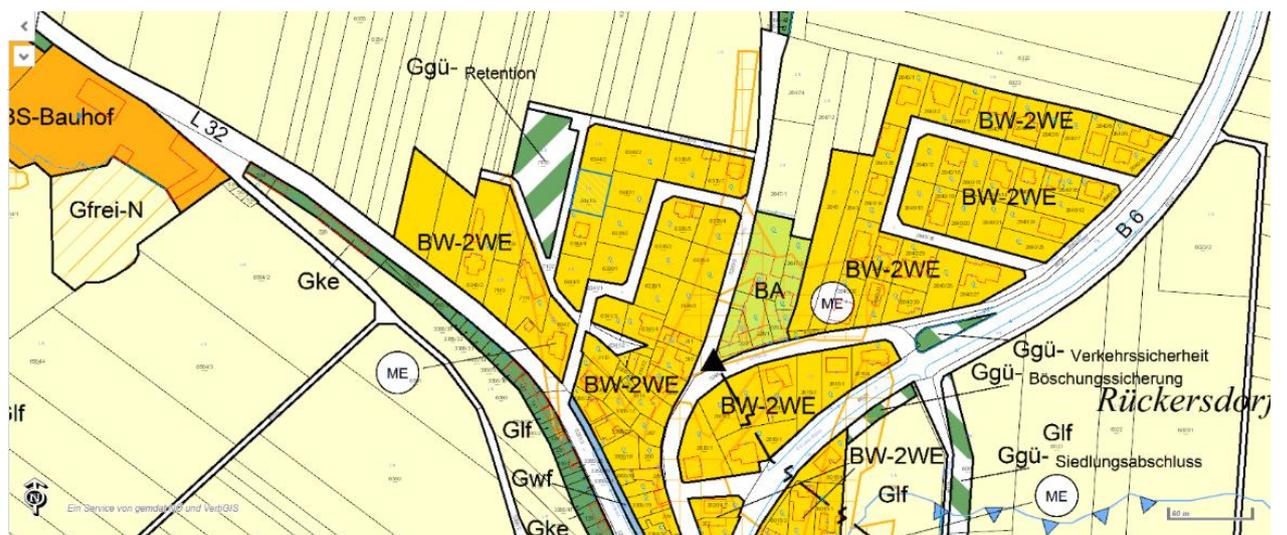
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf möge das Projekt „Gestaltung des Schubertplatzes“ projektieren und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, öffentliche Gebäude und Organisation.

Abstimmungsergebnis **19** Zustimmungen
 .. Gegenstimmen
 .. Stimmenhaltungen

Top 22.) KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Verkauf der Parzelle 6344/3 (Bauplatz)

Für die Anschaffung einer Liegenschaft im Ortszentrum von Rückersdorf soll ein Teil des benötigten Finanzierungsaufwandes durch Verkauf eines Gemeindebauplatzes am Ortsrand generiert werden.

Kaufgegenstand: Parzelle 6344/3 der Einlagezahl 1501 → Bauplatz mit einem Ausmaß von 650m² und der Flächenwidmung BW-2WE (Bauland-Wohngebiet-Zwei Wohneinheiten)



Modus der Veräußerung und Kaufpreis:

- Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde können Kaufangebote abgeben

- Die genauen Kriterien werden im Ausschuss ausgearbeitet
- Verkauf erfolgt mittels „Bauzwang“ und Vorkaufsrecht für eine mögliche Rückabwicklung
- **Mindestpreis pro m²: € 290,--**
- Die Abhandlung des Vergabeverfahrens erfolgt über den Ausschuss für Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, öffentliche Gebäude und Organisation
- Das Vergabeverfahren sowie das Rechtsgeschäft werden von einem Anwalt abgewickelt

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf möge grundsätzlich die Veräußerung der Parzelle 6344/3 beschließen. Die Ausschreibung soll über den Sommer 2023 erfolgen. Der konkrete Verkauf soll dann in der Sitzung des Gemeinderats im September beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 23.) KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Kauf einer Liegenschaft

Die Marktgemeinde Harmannsdorf hat die Chance eine Liegenschaft im Ortszentrum vis-a-vis vom Gemeindeamt für die Umsetzung von Projekten für die Ortskernbelebung zu erwerben.

Kaufgegenstand: Alle Parzellen der Einlagezahl 104 (.177, 4371 und .44) in der KG Rückersdorf und ein Keller ohne eigener Parzelle in der Kellergasse Rückersdorf neben der Parzelle .47.





Vorteile für die Marktgemeinde Harmannsdorf:

- Liegenschaft im Ortszentrum für die **Umsetzung von Projekten in Zusammenhang mit Ortskernbelebung**
- Finanzierung:
- Verkauf der Parzelle 6344/3 in der KG Rückersdorf (Bauplatz beim Rückhaltebecken in der Ziegeleigasse)
 - Vorbildwirkung der Gemeinde hinsichtlich der Reduzierung von Baulandreserven
 - Die Differenz zwischen Kauf und Verkauf der gegenständlichen Grundstücke soll mittels Fremdfinanzierung bedeckt werden

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Maria Fürst, geboren am 11.08.1937
Hauptstraße 13, 2100 Stetten
(im Folgenden kurz: VERKÄUFERIN)
und

Marktgemeinde Harmannsdorf,
Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf
(im Folgenden kurz: KÄUFERIN)

I.

KAUFGEGENSTAND

1. Die VERKÄUFERIN ist aufgrund des Einantwortungsbeschlusses vom 21. Oktober 2022 eingetragene Erbin der Verlassenschaft nach Theresia Hendler, geboren am 14.02.1949, verstorben am 06.06.2022, GZ 21 A 187/22m, Bezirksgericht Meidling, und daher außerbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 104, KG 11013 Rückersdorf**, Bezirksgericht Korneuburg, welche den Kaufgegenstand bildet.
2. Auf den Grundstücken GStNr .177 und GStNr 43/1 befindet sich ein Einfamilienhaus samt

Nebengebäuden. Auf dem Grundstück GStNr .44 befindet sich kein Gebäude.

3. Weiters kaufgegenständlich ist der auf dem Grundstück GStNr 3901/2 errichtete Keller, welcher ebenfalls im außerbücherlichen Eigentum der VERKÄUFERIN steht. Das Grundstück GStNr 3901/2, EZ 210, KG 11013 Rückersdorf steht bereits im Eigentum der KÄUFERIN.

Der Grundbuchsstand der EZ 104 stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 11013 Rückersdorf EINLAGEZAHL 104
BEZIRKSGERICHT Korneuburg

Letzte TZ 3048/1977
Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
43/1 Gärten(10) 214
.44 Bauf.(10) 54
.177 GST-Fläche 620
Bauf.(10) 369
Gärten(10) 251 Kirchengasse 7
GESAMTFLÄCHE 888

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 280/1956 Stammsitzliegenschaft bezüglich 96 Anteilsrechte an EZ 945

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Theresia Hendler

GEB: 1949-02-14 ADR: Staarg. 10/2/27 1140

a 882/1977 Einantwortungsurkunde 1975-03-28 Eigentumsrecht

b 3048/1977 Übergabevertrag und Erbverzichtsvertrag 1975-03-14, Urkunde
1977-05-10 Eigentumsrecht

c 3048/1977 Zusammenziehung der Anteile

d 3048/1977 Belastungs- und Veräußerungsverbot

***** C *****

1 a 3048/1977

WOHNUNGSRECHT gem Art 3 Zif 1 Vertrag 1975-03-14 für
Marie Hendler

2 a 3048/1977

AUSGEDINGE gem Art 3 Zif 2 a-e Vertrag 1975-03-14 für
Marie Hendler

3 a 3048/1977

BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für Marie Hendler

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

II.

KAUFABREDE

Die VERKÄUFERIN verkauft und übergibt und die KÄUFERIN kauft und übernimmt den Kaufgegenstand gemäß Punkt I. mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die VERKÄUFERIN den Kaufgegenstand bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war.

III.

KAUFPREIS

1. Der Kaufpreis für die EZ 104, KG 11013 Rückersdorf, beträgtEUR 312.160,00 (in Worten: Euro dreihundertzwölftausendeinhundertsechzig, Cent null), jener für den sich auf dem Grundstück GStNr 3901/2, EZ 210, KG 11013 Rückersdorf befindlichen Keller

beträgtEUR 1.000,00
in (Worten: Euro eintausend, Cent null).

Der Kaufpreis beinhaltet gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit a Umsatzsteuergesetz keine Umsatzsteuer, von der Optierung zur Umsatzversteuerung wird kein Gebrauch gemacht.

2. Der Vertragserrichter wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich als Treuhänder beauftragt und bestellt und erfolgt die Verwendung und die Auszahlung des Kaufpreises gemäß der gesondert geschlossenen Treuhandvereinbarung.
3. Der Kaufpreis ist binnen vier Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das vom Treuhänder für diesen Geschäftsfall eröffnete Treuhandkonto bei der Sparkasse Korneuburg AG, IBAN: AT32 2022 7000 0052 0189, lautend auf „Mag. Stefan Tiefenbacher, AK: KV Marktgemeinde Harmannsdorf – Fürst“, zur Anweisung zu bringen.
4. Die Grunderwerbsteuer (3,5 % des Kaufpreises) und die Eintragungsgebühr (1,1 % des Kaufpreises) sind von der KÄUFERIN ebenfalls binnen vier Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Sammelanderkonto des Vertragserrichters bei der Sparkasse Korneuburg AG, IBAN: AT64 2022 7000 0001 0751, lautend auf Mag. Katharina Rieder und Mag. Stefan Tiefenbacher, zur Anweisung zu bringen.
5. Sollte der Kaufpreis und/oder der für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr erforderliche Betrag nicht fristgerecht erlegt werden, so ist die VERKÄUFERIN berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche angefallenen Kosten der Vertragsteile fallen dann zu Lasten der KÄUFERIN, welche die VERKÄUFERIN für jegliche Inanspruchnahme schad- und klaglos hält.
6. Bei Zahlungsverzug der KÄUFERIN sind – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen des Verzuges – Verzugszinsen in der Höhe von 4 % per anno zu entrichten.

IV.

LASTEN

Die gegenständliche Liegenschaft sowie der gegenständliche Keller sind von der VERKÄUFERIN an die KÄUFERIN satz- und lastenfrei, zu übergeben. Die VERKÄUFERIN haftet dafür, dass die Liegenschaft und der Keller frei von bücherlichen und außerbücherlichen Geldlasten sowie frei von jeglichen Bestand- und Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum der KÄUFERIN übergehen.

Das unter CLNR 1 eingetragene Wohnungsrecht, das unter CLNR 2 eingetragene Ausgedinge sowie das unter CLNR 3 eingetragene Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten von Frau Marie Hendl er sind lösungsreif. Die VERKÄUFERIN verpflichtet sich die Sterbeurkunde von Frau Marie Hendl er beizubringen.

V.

ÜBERGABE UND ÜBERNAHME, VERRECHNUNGSSTICHTAG

1. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den Besitz und Genuss der KÄUFERIN erfolgt binnen sieben Tagen nach grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages.
2. Sämtliche Fahrnisse, die sich zu diesem Zeitpunkt noch auf der Liegenschaft befinden, gehen auf die KÄUFERIN über und sind mit dem Kaufpreis abgegolten. Die VERKÄUFERIN verpflichtet sich bei Übergabe der Liegenschaft der KÄUFERIN sämtliche vorhandene Schlüssel inkl. der Kellerschlüssel zu übergeben.
3. Als Verrechnungsstichtag für alle den Kaufgegenstand betreffenden Rechte und Vorteile sowie Lasten, Kosten und Abgaben aller Art gilt der auf die beglaubigte Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien folgende Monatsletzte.
4. Belastungen einschließlich Abgabeforderungen die nach dem Verrechnungsstichtag entstehen oder ihren Entstehungsgrund nach dem Verrechnungsstichtag haben, trägt die KÄUFERIN. Ebenso stehen allfällige Guthaben, die ihren Entstehungsgrund nach dem Verrechnungsstichtag haben, der KÄUFERIN zu, während Abgabeforderungen bis zum Verrechnungsstichtag die VERKÄUFERIN zu tragen hat bzw. Guthaben bis zum Verrechnungsstichtag dieser zustehen.

VI.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Der KÄUFERIN ist der Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes bekannt. Die KÄUFERIN hat die Liegenschaft besichtigt.
2. Die VERKÄUFERIN übernimmt keine Haftung für den Zustand, für eine besondere Beschaffenheit, eine besondere Widmung, besondere Erträge oder ein bestimmtes Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
3. Eine Anfechtung wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.
4. Die VERKÄUFERIN haftet dafür, dass nach ihrem Wissen die Liegenschaft nicht kontaminiert ist und dass sich auf der Liegenschaft keine Müllablagerungen, insbesondere Sondermüllablagerungen und sonstige Ablagerungen befinden, die zu verwaltungspolizeilichen Maßnahmen Anlass geben könnten.
5. Die vertragsgegenständliche Liegenschaft wird von der VERKÄUFERIN lastenfrei verkauft und ergeben. Für Rechtsmängel haftet die VERKÄUFERIN unbeschränkt.

VIII.

AUFSANDUNG

Die VERKÄUFERIN, Maria Fürst, geboren am 11.08.1937, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, auch über einseitiges Ansuchen, ob der in Punkt I. näher bezeichneten Grundstücke das Eigentumsrecht für

Marktgemeinde Harmannsdorf

einverleibt wird.

IX.

ERMÄCHTIGUNG UND VOLLMACHT

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen unwiderruflich Herrn Rechtsanwalt Mag. Stefan Tiefenbacher, geboren am 29. Dezember 1977, Hauptplatz 34, 2100 Korneuburg, oder einen von ihm nominierten oder behördlich bestellten beruflichen Nachfolger oder einstweiligen Vertreter, alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung notwendig sind und zu diesem Zweck die erforderlichen Anträge an Gerichte und Behörden zu stellen und von diesen die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Vollmacht erstreckt sich weiters auf allenfalls zu intabulierende Pfandrechte und die Löschung von Pfandrechten oder von sonstigen Lasten sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung, der Grundverkehrsbehörde, Gerichten und jenen Behörden, die öffentliche Forderungen verwalten, und Kreditinstituten, sowie zur Einholung von Auskünften und Empfangnahme von Bescheiden, Beschlüssen und Urkunden aller Art. Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragsrichter, den unwiderruflichen Auftrag, die Selbstberechnung der Verkehrsteuer durchzuführen/die Durchführung der Selbstberechnung der Verkehrsteuer zu veranlassen bzw. die Befreiung von der Bezahlung der ImmoEST zu beantragen.

X.

INLÄNDERERKLÄRUNG

Die KÄUFERIN erklärt an Eides statt, dass an ihrem Vermögen Ausländer nicht beteiligt sind und dass sie ihren Sitz im Inland hat.

XI.

KEINE GRUNDVERKEHRSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

Die Vertragsparteien erklären, dass der Rechtserwerb an der Vertragsliegenschaft nach den Bestimmungen des Niederösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 2007 jedenfalls aufgrund des Befreiungstatbestandes gemäß § 5 Abs 1 Z 7 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, da das Flächenausmaß 3.000 m² nicht übersteigt.

XII.

KOSTEN UND GEBÜHREN

1. Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr sowie die Vertragserrichtungskosten trägt die KÄUFERIN. Die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung sowie einer etwaigen rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.
2. Die VERKÄUFERIN wurde über die Pflicht zur Abfuhr der auf den Kaufpreis entfallenden Immobilienertragsteuer belehrt. Diese Steuer hat der Vertragserrichter im Auftrag und auf Kosten des VERKÄUFERS dem zuständigen Finanzamt zu melden und abzuführen und verpflichtet sich der VERKÄUFER, sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen dem Vertragserrichter fristgerecht zu übermitteln.

XII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diesen Vertrag abändernde oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, auch eine diese Bestimmung abändernde Bestimmung bedarf der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Statt der unwirksamen Bestimmung wird jene zulässige Bestimmung herangezogen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrages entspricht.
3. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei die beglaubigte Ausfertigung die KÄUFERIN erhält. Die VERKÄUFERIN erhält eine Kopie.

....., am

.....

Maria Fürst

Für die Marktgemeinde Harmannsdorf:

Harmannsdorf, am

.....

Bürgermeister Ing. Alexander Raicher

.....

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf möge die Anschaffung der Liegenschaft Kirchengasse 7 sowie der Parzelle .44 und einem Keller in der Kellergasse in 2111 Rückersdorf um **€ 313.160,-** lt. Kaufvertrag beschließen.

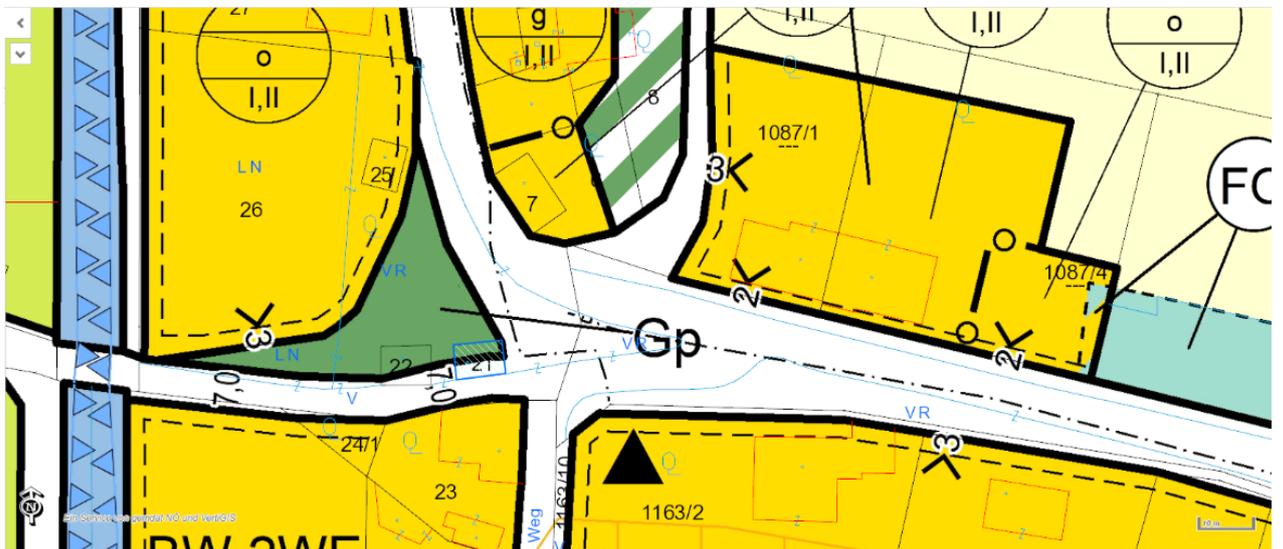
Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 24.) KG Obergänserndorf: Kauf eines Kellers in der Gasslwiese

Die Marktgemeinde Harmannsdorf hat die Chance einen Keller im Ortsverband von Obergänsern-

dorf, konkrete in der Gasslwiese, zu erwerben.

Kaufgegenstand: Parzelle 21 der EZ 613 in der KG Obergänsersdorf inkl. aller im Keller befindlichen Gegenstände außer die Weinpreise aus Holz



Kaufpreis:

€ 15.000,--

Vorteile für die Marktgemeinde Harmannsdorf:

- Schaffung einer kompakten Eigentumsstruktur, da das benachbarte Gebäude (Parzelle 22) sowie die Flächen um beide Gebäude der Marktgemeinde Harmannsdorf gehören

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf möge die Anschaffung der Parzelle 21 inkl. dem darauf befindlichen Presshaus und Kellerröhre in der Katastralgemeinde Obergänserndorf um € 15.000,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 25.) Dringlichkeitsantrag ÖVP: Waldbewirtschaftungsplan

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

an den Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplans für den gesamten Gemeindewald. Die Kosten für die Erstellung liegen bei ca. € 5.000,-- netto. Hiervon werden 40% durch den Waldfonds gefördert. Des Weiteren gilt es vorgezogene Maßnahmen noch im Kalenderjahr 2023 umsetzen. Hierzu zählen die Pflege von neu ausgesetzten Bäumen in Seebarn sowie die Pflege inkl. der bereits erforderlichen Forsternte diverser Waldabschnitte. Auch diese Maßnahmen werden teilweise durch den Waldfonds gefördert. Der gesamte Prozess wird durch einen professionellen Forsttechniker der Landeslandwirtschaftskammer begleitet.

Begründung:

Am Mittwoch, den 14.06.2023 fand eine Besprechung sowie eine Begehung des Gemeindewaldes zusammen mit OV GR Ing. Hubert Krause, OV GfGR Martin Eichberger, einem Forstexperten der Landeslandwirtschaftskammer, dem Bezirksförster, Herrn Gemeindevorarbeiter Martin Stoßfellner und Herrn Bürgermeister Ing. Alexander Raicher statt. Hierbei wurde festgestellt, dass für die Waldflächen (rund 70 Hektar) unbedingt und zeitnah ein Waldbewirtschaftungsplan erstellt werden muss. Es soll bereits im Sommer mit der Erstellung begonnen werden, damit dieser im Frühjahr 2024 fertiggestellt ist. Darüber hinaus gehört teilweise die Umsetzung von Maßnahmen vorgezogen. Die Dringlichkeit ergibt sich aus den Ergebnissen des Termins vom 14.06.2023. Der Termin fand nach der Gemeindevorstandssitzung und nach dem Versenden der Einladung für die Gemeinderatsitzung am 19.06.2023 statt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die die Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplanes Kosten € 5.000,-- Netto und angeführten Maßnahmen beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 26.) Subventionen

a.) BHW

Das Bildungs- und Heimatwerk hat um eine Subvention für 2023 angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an das BHW in der Höhe von € 500,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

b.) FF- Seebarn

Die FF-Seebarn hat um Subvention für die Auslagen von Ausrüstungsgegenständen angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an die FF-Seebarn in der Höhe von € 3.081,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

c.) FF- Mollmannsdorf

Die FF-Mollmannsdorf will eine Feuerwehrrafne anschaffen – Kosten ca. € 18.000,-- und hat um eine Subvention angesucht.

Der Gemeindevorstand hat sich auf eine Subvention in der Höhe von 10% der Anschaffungskosten, max. € 1.800,-- geeinigt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an die FF-Mollmannsdorf in der Höhe von € 1.800,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

d.) Sportunion – Harmannsdorf

Die Sportunion – Harmannsdorf hat um Subvention – Refundierung der Anschlussgebühren für Kanal und Wasser beim neu errichteten Tennisplatz in Rückersdorf angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an die Sportunion Harmannsdorf in der Höhe von € 2.566,85 und € 1.759,33 beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

e.) GMV – Harmannsdorf

Der Gesangs- und Musikverein Harmannsdorf hat um eine Subvention angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an den GMV-Harmannsdorf, laut Förderkatalog in der Höhe von **€ 450,--** beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

f.) FF Würnitz

Die FF- Würnitz hat um Subvention für Ausrüstungsgegenstände – im Speziellen für eine Wärmebildkamera angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an die FF-Würnitz in der Höhe von **€ 1.505,10** beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

g.) Welt-Wasser-Cent

Wie schon in den vergangenen Jahren hat unser Zivilingenieurbüro DI Kraner um eine Subvention „Welt-Wasser-Cent“ angesucht.

Österreichische Kultur- und Wassertechniker organisieren in 3.-Welt-Länder Trinkwasserprojekte. Grundgedanke wäre der, dass jede Gemeinde pro verkauften m³ Trinkwasser 1 Cent an die Organisation spendet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention Welt-Wasser-Cent in der Höhe von **€ 2.500,00** beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	..	Gegenstimmen
	..	Stimmenhaltungen

Top 27.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

GfGR Ronald MARTIN

Bedankt sich zur einstimmigen Wahl zum Obmann des Ausschusses Bauen, Raumordnung, Straßenbau und Agrarwesen.

Hr. GfGR Ing. Roman Kamplleitner wurde einstimmig zu Obmann Stellvertreter gewählt.

Allgemeine Informationen zum Ausschuss

- Der Ausschuss soll zukünftig jedes 2. Monat tagen.
- Fr. Antl Denise soll den Sitzungen beiwohnen und über aktuelle Themen und Anfragen im Bauamt informieren.
- Straßen & Güterwege Planung für das Folgejahr, soll jeweils im Sommer feststehen, damit Kosten noch in die Budgetplanung einfließen.

- 26. Änderung ÖROP: Frist Sep. 2023
- 27. Änderung ÖROP: Frist Juni 2024

Präsentation 25. Änderung ÖROP

- 25. Änderung ÖROP wurde durch die Fa. Porsch (Zivilingenieur – Raumplaner der Marktgemeinde Harmannsdorf) präsentiert und jede einzelne Änderung erläutert und besprochen.

GfGR Ing. Roman KAMPLEITNER

Am 30.5. wurde ein KEM Workshop mit dem Thema Energiegemeinschaften durchgeführt. Ing. Rudolf Ellinger von der „OberrussBACHER EEG“ hat über Ihre Erfahrungen gesprochen.

Am 31.5. durfte ich auf der Rosenburg, gemeinsam mit unserer Frau Vizebürgermeister, für die Marktgemeinde Harmannsdorf, die Auszeichnung zum Landessieger 2022 bei Natur um Garten entgegennehmen.

Am 25.5. wurde in Wolkersdorf eine Konferenz zum Thema „Trockenheit im Weinviertel“ durchgeführt. Die Trockenheit ist eine große Herausforderung für die Landwirtschaft. Es wird immer wichtiger, Regenwasser zurückzuhalten und den Grundwasserspiegel wieder zu heben.

Bald starten wir mit der Installation der PV Anlagen auf der Volksschule (ca. 20 kWp), dem Bauhof (ca. 25 kWp) und der Feuerwehr Rückersdorf (ca.35 kWp).

Die Installation wird im Lauf Juli abgeschlossen sein.

Leider kommt es durch die Netz NÖ bzw. EVN immer wieder zu Verzögerungen, mit Bewilligungen für die Einspeisung Photovoltaikanlagen.

GfGR Peter SCHAGERL

berichtet über den Ausschuss Kindergarten und Volksschule und über die am 30.5.2023 stattgefundenen Ausschusssitzung. Für die Bibliothek der Volksschule wurden die noch fehlende Einrichtung und Pinnwände für Klassen und Gänge in Auftrag gegeben. Alle Klassenzimmer wurden mit einem Festnetztelefon mit eigener Klappe ausgestattet und das Lehrerzimmer zusätzlich mit einem Handy anstelle des Schnurrlostelefon. Für das Unterrichtsfach "digitale Kompetenz" erhalten wir von der Mittelschule dort nicht mehr benötigte Tablets. Am 14. Juni erfolgte die Schlussbegehung, um aufgetretene Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist beheben zu lassen. Der Schulfreiraum nimmt mittlerweile Gestalt an, diverse Spielgeräte wurden bereits aufgebaut, die Bepflanzung erfolgt dann im Herbst. Die Frau Direktorin (Doris Zemann) wurde mittlerweile (nach fast einem Jahr) offiziell zur Leiterin unserer Volksschule bestellt. Wir haben seitens der Gemeinde mit einem Blumenstrauß gratuliert.

Mit den Kindergartenleiterinnen haben heuer bereits sechs Besprechungen stattgefunden und zusätzlich wurde eine Kick-off-Veranstaltung durch Fr. Lengauer und Fr. Forstner vom Land NÖ zum Kindergartenpilot im Beisein aller Betreuerinnen durchgeführt. Der Kindergartenpilot ist mittlerweile bescheidmäßig durch das Land NÖ für alle 3 Kindergärten genehmigt. D.h. wir starten im Herbst 2023 zusätzlich mit den 2-jährigen Kindern. Die Ferienbetreuung wurde geregelt, in den Ferienwochen 4 und 5 werden alle Kinder im Kindergarten Rückersdorf zusammengezogen und betreut, geschlossen ist nur mehr in der 6. Woche. In dieser Woche finden in allen 3 Kindergärten die Grundreinigung und Fensterreinigung statt. Ab Herbst starten wir auch mit einer digitalen Kindergartenverwaltung für die Essensanmeldung, Nachmittagsbetreuung, etc., d.h. die Eltern können das Essen usw. online anmelden. In dieses Projekt wird auch die Volksschule einbezogen. Eine Firma wurde bereits mit der Programmierung beauftragt.

GfGR Mag. Karl WENDY

Es gab zwischenzeitlich keine Ausschusssitzung. Ausschussthema sind die Automatisierung bzw. Digitalisierung des Abfallsammelzentrums in Rückersdorf, bzw. des Grünschnittplatz in Würnitz. Eine Besichtigung in Sierndorf hat bereits stattgefunden.

GfGR Martin EICHBERGER

bedankte sich, dass er als Obmann und Anneliese Nebenführ als Obmann Stellvertreter von den Mitgliedern in einer Wahl per Handzeichen einstimmig gewählt wurde.

WIRTSCHAFT

FTTH-Ausbau (Glasfaser) in der Gemeinde

Speed Connect Austria würde in der Großgemeinde Harmannsdorf den Ausbau vom Glasfasernetz weiter vorantreiben und den Hausanschluss mit 279 € fertigen. Derzeit auf dem Netz von Speed Connect Austria Internet Service Provider lauten Spusu, - Oja.at, - Speeding.at, - Tele Tronic, - Cosys.

Der Marktgemeinde Harmannsdorf würden keine Kosten der Bauarbeiten entstehen. Der Ausschuss ist der Meinung das Projekt weiter zu verfolgen. und in der nächsten Gemeinderatsitzung zu Besprechen.

Urnengräber

Die Firma Wolf würde am Friedhof Obergänsersdorf gerne 2 Urnengräber auf eigene Kosten montieren, damit die Bevölkerung sich das Anschauen kann und gegebenenfalls kaufen könnte. Der Bauhof wird die Urnengräber nach den Maßen der Fa. Wolf betonieren und herstellen. Weiters soll mit der Fa. Wolf verhandelt werden, ob diese nicht am Friedhof Mollmannsdorf auch so was machen würden.

CITTIES App

Wird nicht weiterverfolgt, da es zu teuer und für die Marktgemeinde Harmannsdorf nicht notwendig ist.

FINANZEN

Spielplätze

In Seebarn und Obergänsersdorf sind mehrere Spielgeräte kaputt und müssen getauscht und erneuert werden. Es soll ein Termin mit Spielplatz Niederösterreich gemacht werden und für das Jahr 2024 ein Konzept für die Neugestaltung der Spielplätze erstellt werden.

Weiterführung Ist Mobil

Das Projekt Ist- Mobil läuft mit Ende 2023 aus und sollte mit Zustimmung des Gemeinderates Harmannsdorf bis Juli 2025 weitergeführt werden. Die jährlichen Kosten belaufen sich für die Verlängerung bis 2025 auf 19.554,68 € im Jahr.

ÖFFENTLICHE GEBÄUDE

Weitere Vorgehensweise Hollabrunner Straße 25 in Obergänsersdorf

Laut Gutachten von Baumeister Dipl. Ing. Mario Schalko von 31.05.2021 wurde ein Gutachten von der Liegenschaft Hollabrunnerstraße 25 erstellt. Der Wert des Grundstückes mit dem darauf

errichteten Haus wurde auf 195.000 € bewertet. Nach einem Gespräch mit Hr. Baumeister Salbrechter, OV Martin Eichberger und der Familie Malle (derzeitiger Mieter), ob sie die Liegenschaft mit Haus kaufen möchten, wurde uns mitgeteilt, dass die Größe der Fläche nicht stimmt und der Kaufpreis zu hoch wäre. Damit hat die Marktgemeinde Harmannsdorf das Grundstück vermessen und ein neues Gutachten erstellen lassen. Das Gutachten von 25.08.2022 hat ergeben, dass das Grundstück 760 m² und das neue Gutachten einen Wert von 260.000 € durch die gestiegenen Grundstückspreise hat. Der Ausschuss ist der einstimmigen Meinung, die Verhandlungen mit der Fam. Malle und dem zweiten Gutachten um 260.000 € weiterzuführen.

Vizebürgermeisterin Anneliese NEBENFÜHR

- Es laufen gerade die Planungen mit dem MGV- Würnitz am 22.7. und 23.7.2023 ein Fest beim Waldteich in Würnitz zu veranstalten.
- Betreffend Feuerwehren: Die FF- Würnitz hat bereits das Notstromaggregat erhalten. Die FF- Rückersdorf sollte dieses Ende Juli erhalten.
Es wurde seitens der Feuerwehren angefragt, ob Planketten angeschafft werden können, die die Häuser und Wohnhausanlagen – welche mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet sind – dementsprechend zu kennzeichnen.
- Ferienspiel ist geplant und schon in der Gemeindezeitung angekündigt. Helfende Hände werden gerne noch gebraucht, bitte melden.
- Ehrungen werden evaluiert und Richtlinien erarbeitet.

Wünscht Allen einen schönen Sommer und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit wieder im Herbst.

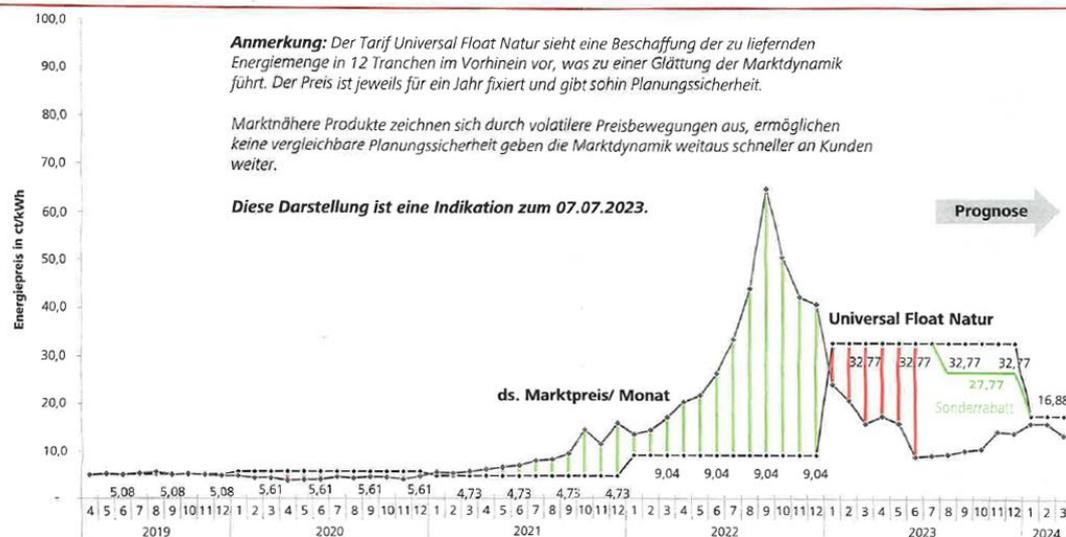
Bürgermeister Ing. Alexander RAICHER

berichtet über die nachfolgend angeführten Themen:

- Das parteiübergreifende Projekt „Schulfreiraum“ befindet sich gerade in Umsetzung
- Am Mittwoch, den 21. Juni 2023 findet das Volksschulfest statt
- Am Mittwoch, den 28. Juni 2023 findet die Verabschiedung der 4. Klassen der Mittelschule Harmannsdorf statt
- Im Herbst, konkret am 23. September 2023, findet ein Neubürgerempfang im Schulzentrum statt
- Am Mittwoch, den 20. September 2023, findet im Zuge der Europäischen Mobilitätswoche ein Radl-Reparaturtag im Schulzentrum statt
- Die wasserrechtliche Vorprüfung für das Rückhaltebecken in der Herbersteingasse in Obergänserndorf war positiv. Mit dem Erhalt der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Rückhaltebeckens ist in Kürze zu rechnen.
- Das Projekt „Rückhaltebecken Mühlweg“ befindet sich im Projektplan. Mit Ende Sommer 2023 ist mit Erhalt einer Einreichqualität der erforderlichen Unterlagen zu rechnen.
- Hinsichtlich der Entwicklung der Stromkosten fand ein Termin mit unserem zuständigen Gemeindebetreuer der EVN statt. Die Preissituation gestaltet sich wie folgt:
 - Aktuell liegt der Preis pro kWh bei 32,77 Cent
 - Ab 01.08.2023 liegt der Preis pro kWh bei 27,77 Cent
 - Ab 01.01.2024 liegt der Preis pro kWh bei 16,88 Cent
 - Beim Gemeindetarif für Strom handelt es sich um einen Float-Tarif, welcher speziell für Gemeinden entwickelt wurde. Man hat hierbei für ein Jahr denselben Preis. Es wird immer der Median von den 12 Monatsstromeinkäufen des Vorjahres für das Folgejahr zur Hand genommen. Dieses Jahr gibt es eben Rabatte, weil letztes Jahr der Strom teuer eingekauft werden musste. Mit diesem Tarif hat man eine entsprechende Planungssicherheit als öffentliche Verwaltung.

EVN Strom Universal Float NATUR

Entwicklung Universal Float NATUR vs. ds. Marktpreis/Monat



Rechtshinweis zur Prognosedarstellung:
 „Bei in dieser Information angegebenen Tarifen handelt es sich um unverbindliche Prognosen der zurzeit noch nicht festgelegten Preise für die Zukunft. Sie geben lediglich unsere nicht abschließende Auffassung über den Markt und die Tarife zum Zeitpunkt der Präsentation wieder, wobei eine Änderung unserer Auffassung jederzeit möglich ist, aber nicht notwendigerweise bekanntgegeben werden muss. Wir behalten uns die Festlegung der Tarife unabhängig von dieser Prognose vollumfänglich vor.“

- Viele Projekte befinden sich gerade in Entstehung, einige konnten zwischenzeitlich auch erfolgreich abgeschlossen werden.
- Den Veranstaltungskalender, welcher der Gemeindezeitung beigelegt wurde, soll es auch im nächsten Jahr geben.
- Aktuell befindet die Broschüre „Frisch & Regional“ in Fertigstellung. In dieser werden die landwirtschaftlichen Betriebe und Restaurants unserer Gemeinde zusammengefasst und übersichtlich dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Revitalisierung eines G21-Projekts aus dem Jahr 2007. In weiterer Folge soll es auch eine zweite Broschüre über die Wirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe in unserer Gemeinde geben. Die Broschüre „Frisch & Regional“ soll der Gemeindezeitung im Herbst beigelegt werden.

Bürgermeister Alexander Raicher wünscht allen Gemeinderäteinnen und Gemeinderäten sowie allen Zuhörerinnen und Zuhörern einen schönen Abend sowie einen erholsamen Sommer.

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

Top 28.) Ehrungen

Top 29.) Personalangelegenheiten

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr anliegen, beendet der Vorsitzende die Sitzung um 21:45 Uhr

.....

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 26.09.2023
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Vizebürgermeister

.....
Gf. Gemeinderat ÖVP

.....
Gf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gf. Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat 7-OBL

.....
Gemeinderat GRÜNE